

Anlage 2 zu Vorlage B 19 / 0711

9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **xx.xx.2019** folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

(1) § 1 (Graberwerb) Buchstabe A) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte setzt sich aus der Gebühr für die Grabnutzung und der Friedhofsunterhaltungsgebühr zusammen. Bei den Grabstätten der Ziffern 1.b, 1.c, 2.d, 2.e und 2.f werden zusätzlich noch Erstellungsgebühren und Grabfeldunterhaltungsgebühren erhoben.

		€	€	€	€	€
		Grabnut- zung:	Grabfeld- unter- haltung:	Erstellung:	Friedhofs- unterhal- tung:	Gesamt- gebühr:
1.	Reihengrabstätten					
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	240,00	---	---	960,00	1.200,00
1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage	16,00	700,00	850,00	960,00	2.526,00
1.c	Urnenreihengräber im Birkenhain (Gemeinschaftsanl.)	16,00	200,00	834,00	960,00	2.010,00
2.	Wahlgrabstätten					
2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00	---	---	600,00	680,00
2.b	Urnenwahlgräber; 4-stellig	100,00	---	---	1.200,00	1.300,00
2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2-stellig	50,00	---	---	1.200,00	1.250,00
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	50,00	1.230,00	874,00	1.200,00	3.354,00
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberidisch)	20,00	560,00	2.540,00	1.200,00	4.320,00
2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 4-stellig	100,00	1.200,00	1.232,00	1.200,00	3.732,00
2.g +h	Wahlgräber (Rasenanlage oder mit Bodendecker)	300,00	---	---	1.200,00	1.500,00
2.i +j	parkartige Wahlgräber (Rasenanlage oder mit Bodendecker)	650,00	---	---	1.200,00	1.850,00
2. m	Sternenkindergrab (10 Jahre)	69,00	---	---	150,00	219,00

		€	€	€	€	€
		Grabnut- zung:	Grabfeld- unterhal- tung:	Erstellung:	Friedhofs- unterhal- tung:	Gesamt- gebühr:
3.	anonyme Grabstätten					
3.a	Urnengrabstätten	20,00	---	---	960,00	980,00
3.b	Erdgrabstätten	240,00	---	---	960,00	1.200,00

Die Erläuterungen zu den Leistungsmerkmalen der einzelnen Gebühren sowie der Buchsta-
ben B) bleiben unverändert bestehen.

(2) § 1 (Graberwerb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern nach A) 2. Ist für weitere 25 Jahre, bei Kindergräbern für weitere 20 Jahre, für Sternenkindergrabstätten für weitere 10 Jahre, die volle Gebühr nach A) 2. und B) zu entrichten. Für die Verlängerung der Wahlgräber von weniger als 25 Jahren sind jedes Jahr 1/25, für die Verlängerung von Kindergräbern von weniger als 20 Jahren sind jedes Jahr 1/20, für die Verlängerung von Sternenkindergrabstät-
ten von weniger als 10 Jahren sind jedes Jahr 1/10 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden im Voraus fällig, sobald der Verlängerungsfall eintritt.

§ 2

**§ 2 Beisetzungs- und Bestattungsgebühren zuzüglich der bestattungsbedingten gärt-
nerischen Herrichtung wird wie folgt neu gefasst:**

		€	€	€
		Bestattungs- gebühr	Gärtner. Herrichtung	Gesamt- gebühr
1	Reihengrabstätten			
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	486,00	134,00	620,00
1.b	Baumbez. Urnenreihengräber in Ge- meinschaftslage	56,00	---	56,00
1.c	Urnenreihengräber im Birkenhein (Ge- meinschaftsanl.)	56,00	---	56,00
2.	Wahlgrabstätten			
2.a	Kindergräber	112,00	75,00	187,00
2.b	Urnenwahlgräber; 4-stellig	56,00	60,00	116,00
2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2- stellig	56,00	60,00	116,00
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftslage; 2-stellig	56,00	---	56,00
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch)	56,00	---	56,00
2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanla- gen; 4-stellig	56,00	---	56,00
2.g+i	Wahlgräber im Rasenfeld	486,00	134,00	620,00
2.h+j	Wahlgräber mit Bodendecker	314,00	387,00	701,00
3.	Anonyme Grabstätten			
3.a	Urnengrabstätten	56,00	60,00	116,00
3.b	Erdgrabstätten	486,00	394,00	880,00

§ 3

§ 3 Nr. 1 a) Ausgrabung und Umbettung wird wie folgt geändert:

- a) Ausgrabungen von Leichen werden der/dem Nutzungsberechtigten nach Auslagenersatz der beauftragten Firma berechnet. Verwaltungsgebühr für Antragsbearbeitung (siehe § 7 Ziffer 3.3 der Gebührensatzung)
- | | |
|----------------------|--------|
| Ausgrabung von Urnen | 100,00 |
|----------------------|--------|

§ 4

§ 7 Sonstige Leistung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe, die erforderlichen Kontrollen sowie das Entfernen von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

	€
1. Grabmalprüfung	
1.1 Liegeplatte	33,00
1.2 Prüfung Anträge auf Grabumrandung	33,00
1.3 Grabmal mit Fundament	82,00
1.4 Nachschrift	33,00
2. Grabmalprüfung inkl. Abräumen Grabmal (nur Reihengräber)	
2.1 Liegeplatte	82,00
2.2 Grabmal	362,00
2.3 Einfassung	82,00
3. Sonstige Leistungen	
3.1 Kühlraumnutzung	41,00
3.2 Grabbrief	9,00
3.3 Prüfung Anträge auf Ausgrabungen (inkl. Abstimmung und Abrechnung mit der zu beauftragenden Firma)	62,50
3.4 Liegeplatte Sternenkind inkl. Gravur	400,00

- (2) Soweit die Stadt sonstige Leistungen erbringt, die nicht in den §1 bis § 4 sowie § 7 (1) aufgeführt sind, werden alle in diesem Umfang entstehenden Kosten als Auslagenersatz erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Roeder
Oberbürgermeisterin